

## Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

### Was ist erlaubt, was ist verboten?

Die Freizeitlärmrichtlinie versucht mit einheitlichen, plausiblen Beurteilungsmaßstäben und mit geeigneten Maßnahmen einen Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und den vielfältigen Freizeitaktivitäten herzustellen. Sie setzt dazu recht strenge Immissionsrichtwerte fest, die im Grunde denen für gewerbliche Anlagen entsprechen. Diese werden durch verschärfte Immissionsrichtwerte für die morgendlichen und abendlichen Ruhezeiten ergänzt, an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich die Mittagsruhe besonders geschützt.

Gebietscharakter	Immissionsrichtwert in dB(A)		
	Tag außerhalb der Ruhezeiten	Tag innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen	Nacht
Industriegebiete	70	70	70
Gewerbegebiete	65	60	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	55	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40
reine Wohngebiete	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den zulässigen Pegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm beziehen sich auf folgende Beurteilungszeiten:

	Tag	Ruhezeiten	Nacht
Werktage	6.00–22.00 Uhr	06.00-08.00 Uhr 20.00-22.00 Uhr	22.00-06.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00-22.00 Uhr	07.00-09.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr 20.00-22.00 Uhr	22.00-07.00

Die Freizeitlärmrichtlinie sieht aber auch vor, dass eine Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden zulässig ist. Danach sollen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A)  
tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A)  
nachts 55 dB(A)